



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 11
Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes

BK11-23/002

Beschluss

in dem Streitbeilegungsverfahren

Michael Rack (RSM Freilassing)
Nocksteinstr. 13, 83395 Freilassing

– Antragstellerin –

gegen

Stadt Freilassing
Münchener Straße 15, 83395 Freilassing
vertreten durch Herrn Bürgermeister Hiebl

– Antragsgegnerin –

Beigeladene

1. Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.
(VATM),
Frankenwerft 35, 50667 Köln,
vertreten durch den Vorstand
– Beigeladener zu 1 –
2. 1&1 Versatel GmbH,
Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 2 –
3. 1&1 Versatel Deutschland GmbH,
Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 3 –
4. 1&1 Telecom GmbH,
Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 4 –
5. NetCologne GmbH,
Am Coloneum 9, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 5 –
6. EWE TEL GmbH,
Cloppenburg Straße 310, 26133 Oldenburg,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 6 –
7. atene.KOM GmbH,
Invalidenstraße 91, 10115 Berlin,
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 7 –
8. wilhelm.tel GmbH,
Heidbergstraße 101-111, 22846 Norderstedt
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 8 –
9. Bundesverband Breitbandkommunikation e. V. (BREKO),
Menuhinstraße 6, 53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand
– Beigeladener zu 9 –

Verfahrensbevollmächtigte

der Antragsgegnerin: Möller Rechtsanwälte PartG mbB,
Mühlbachbogen 1a, 83022 Rosenheim

hat die Beschlusskammer 11 – Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes
– der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbah-
nen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

die Vorsitzende Herchenbach-Canarius
den Beisitzer Dr. Bayer und
den Beisitzer Dr. Kutzscher

auf die öffentliche mündliche Verhandlung vom 8. 3. 2023 beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller ein Angebot über die Mit-
nutzung ihrer unbelegten Leerrohrinfrastruktur (DN 50 sowie Mikroleerrohrverbünde
24 × 7) einschließlich der Mitnutzung der Kabelschächte und Kabelverzweiger in der
Nocksteinstraße, der Staufensteinstraße sowie der Hofhamer Straße (siehe Anlage zum
Beschluss) zu unterbreiten.
2. Sollte die Antragsgegnerin entgegen der Anordnung in Tenorziffer 1 dem Antrag-
steller bis zum 30. 6. 2023 kein Angebot unterbreiten, wird ihr gemäß § 133 Abs. 4
i. V. m. § 126 Abs. 2, 5, 6 TKG i. V. m. § 13 Abs. 1, 17 VwVG die Festsetzung eines
Zwangsgeldes in Höhe von 20.000 € angedroht.

1 Sachverhalt

- 1 Das Verfahren betrifft einen Streit zwischen dem Antragsteller, Herrn Michael Rack (RSM Freilassing), und der Antragsgegnerin, der Stadt Freilassing.
- 2 Der Antragsteller ist ein bei der Bundesnetzagentur gemeldeter regionaler Telekommunikationsanbieter im Großraum Passau, der Telekommunikationsdienste über Richtfunk, Glasfaser-Direktverbindungen und VDSL2+ über Kupferdoppeladern der Telekom Deutschland GmbH abdeckt.
- 3 Die Antragsgegnerin ist eine Stadt im Landkreis Berchtesgadener Land.
- 4 Der Antragsteller begehrt die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen im Stadtgebiet der Antragsgegnerin. Dabei möchte der Antragsteller die Leerrohrinfrastrukturen der Antragsgegnerin in der Nocksteinstraße, der Staufenstrasse sowie der Hofhamer Straße mitnutzen, um diese mit Glasfaser zu versehen und Kunden in den benannten Straßen mit FttB (Fibre to the Building) / FttH (Fibre to the Home) zu versorgen. In diesem Zusammenhang stellte der Antragsteller am 28. 6. 2022 einen ersten Mitnutzungsantrag, den die Antragsgegnerin mit Email vom 26. 8. 2022 ablehnte. Im Wesentlichen führte sie – ohne dies jeweils zu belegen – aus, die passive Infrastruktur sei nicht durchgängig verlegt und weder im Besitz eines Abschlusses mit den Komponenten NVt oder Kabelschachtanbindungen. Zudem fehle künftig der Platz für die beabsichtigte Unterbringung, da die Infrastruktur in den nächsten zwölf Monaten per Bieterverfahren an den Höchstbietenden veräußert werden solle.
- 5 Mit E-Mail vom 2. 9. 2022 beantragte der Antragsteller erneut und konkretisiert um einen Zeitplan zur Umsetzung des Projekts bei der Antragsgegnerin die Mitnutzung einer unbelegten Leerrohr-Infrastruktur. Er beehrte die

„Nutzung der unbelegten Leerrohr-Infrastruktur in folgenden Straßen inkl. Mitbenutzung der Kabelschächte und Kabelverzweiger zum Einbau einer LWL-Haubenmuffe bzw. Einbau eines Einzelfaser-Management-Systems. Ertüchtigung des vorhandenen DN 50-Leerrohrnetzes mit 7×10 mm Speedpipes.

 - *Nocksteinstr.*
 - *Staufenstr.*
 - *Hofhamer Str.“*
- 6 Neben der Vorlage von grafischen Plänen gab der Antragsteller an, die vollständige Inbetriebnahme des Glasfasernetzes bis Ende Mai 2024 abschließen zu wollen und stellte einen Zeitplan zur Umsetzung der Tiefbaumaßnahmen, der Bereitstellung des Glasfaserkabels sowie der Herstellung der FttH-Hausanschlüsse auf. Der Antragsteller verband seinen Antrag mit dem Angebot, etwaige Fragen zum Projekt per Mail oder telefonisch zu adressieren. Auch eine persönliche Besprechung in den Räumen der Antragsgegnerin wurde angeboten.
- 7 Die Anfrage des Antragstellers blieb unbeantwortet.

- 8 Mit E-Mail vom 24. 1. 2023 wandte sich der Antragsteller an die Beschlusskammer und beantragte die Eröffnung eines Streitbeilegungsverfahrens.
- 9 Der Antrag ist auf der Homepage der Bundesnetzagentur (einheitliche Informationsstelle/Streitbeilegungsverfahren nach § 149 Abs. 1 TKG) sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 3 vom 8. 2. 2023 als Mitteilung Nr. 22 veröffentlicht.
- 10 Der Antragsgegnerin wurde mit Schreiben vom 25. 1. 2023 der Streitbeilegungsantrag übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragsgegnerin beantragt in ihrer Erwiderung vom 1. 3. 2023 die Zurückweisung des Streitbeilegungsantrags. Der Antrag auf Mitnutzung sei zu unbestimmt. Zudem habe der Antragsteller keinen Anspruch auf Mitnutzung gemäß § 138 Abs. 1 S. 1 TKG, weil die passive Infrastruktur technisch nicht geeignet sei (§ 141 Abs. 2 Nr. 1 TKG) und zukünftig der Platz für die beabsichtigte Unterbringung fehlen werde (§ 141 Abs. 2 Nr. 2 TKG).
- 11 Die Antragsgegnerin führt zunächst aus, dass bereits 2015 die streitgegenständliche Leerrohrinfrastruktur im Zuge von Straßen- und Kanalarbeiten errichtet worden sei, um das Gemeindegebiet zu einem späteren Zeitpunkt mit Glasfaser zu versorgen. Die Gemeinde habe sodann 2019 geplant, die gesamte Infrastruktur an einen Telekommunikationsanbieter zu verkaufen, damit dieser die einhundertprozentige Breitbandversorgung des Gemeindegebiets ausbaue. Der Stadtrat der Antragsgegnerin habe in der Sitzung vom 21. 1. 2019 beschlossen, dass bei zukünftigen Straßenausbauten eine passive Infrastruktur (Leerrohrsystem) für einen späteren FttH-Ausbau vorgesehen wird. In das Protokoll der Sitzung sei darüber hinaus aufgenommen worden, dass Vertreter verschiedener Telekommunikationsunternehmen für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau angefragt werden sollen und ein Verkauf der Infrastruktur vorgesehen sei. Der Antragsteller sei auch angefragt worden, habe sich jedoch nicht beteiligt.
- 12 Nach Gesprächen zwischen der Antragsgegnerin und der Deutschen GigaNetz GmbH im Juni 2022 sei am 18. 10. 2022 eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung geschlossen worden. Die Kooperation habe zum Ziel, den flächendeckenden Ausbau der Breitbandinfrastruktur im Kommunalgebiet zu unterstützen. Es sei eine Zurverfügungstellung der Infrastruktur an die Deutsche GigaNetz GmbH zu marktüblichen Konditionen in Aussicht gestellt worden.
- 13 Die Antragsgegnerin trägt weiter vor, der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss des Stadtrates habe am 1. 2. 2023 in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen, eine Bestandsaufnahme für einen möglichen Verkauf bzw. eine Verpachtung durchzuführen und eine Kalkulationsgrundlage zu ermitteln. Ausweislich des Sitzungsprotokolls wurde in dieser Sitzung auf Nachfrage für die Antragsgegnerin erläutert,

„dass die verlegten Meter an Leerrohren anhand der Ausschreibungen ermittelt werden können. Es sei jedoch leider nicht ganz klar, wo welche Art von Rohr tatsächlich verlegt sei. Dies müsste erst noch im weiteren Verlauf anhand von Unterlagen im Archiv usw. ermittelt werden.“

Des Weiteren wurde auf Nachfrage erklärt,

„dass ein Verkauf der Infrastruktur wahrscheinlich an die GigaNetz GmbH oder die Telekom stattfinden würde. Mit der GigaNetz GmbH sei bereits eine Kooperationsvereinbarung zur Breitbandversorgung abgeschlossen worden und in diesem Rahmen ein flächendeckender Ausbau zugesichert worden.“

- 14 Folgender Beschluss wurde in der Sitzung vom 1. 2. 2023 gefasst:

„Der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss beschließt, eine Bestandsaufnahme für einen möglichen Verkauf bzw. Verpachtung zu ermitteln und eine Kalkulationsgrundlage zu ermitteln.“

- 15 Mit Blick auf den Mitnutzungsantrag des Antragstellers vertritt die Antragsgegnerin die Auffassung, der Antrag sei zu unbestimmt, da der Antragsteller nicht konkretisiere, was er in die Leerrohrinfrastruktur einbringen wolle. Es sei außerdem kein genauer Anfangs- und Endpunkt angegeben worden. Der Antrag genüge somit nicht den Anforderungen des § 138 Abs. 1 S. 2 TKG.

- 16 Der Antragsteller habe zudem keinen Anspruch auf Mitnutzung gemäß § 138 Abs. 1 S. 1 TKG, weil eine technische Eignung der Infrastruktur gemäß § 141 Abs. 2 Nr. 1 TKG nicht vorläge, da die Leerrohre nicht durchgängig verlegt worden seien, sondern an den Kreuzungen unterbrochen würden. Zudem existierten keine Kabelschächte und Kabelverzweiger. Ein Abschluss mit den Komponenten Netzverteiler (NVt) oder Kabelschachtanbindungen bestehe nicht.

- 17 Ein weiterer Ablehnungsgrund sei der zukünftig fehlende Platz gemäß § 141 Abs. 2 Nr. 2 TKG. Die Antragsgegnerin gehe davon aus, dass der Antragsteller, auch wenn dies aufgrund der Unbestimmtheit aus dem Antrag nicht hervorgehe, die gesamte Leerrohrinfrastruktur beanspruchen wolle. Jedoch sei bereits (vor Eingang des Antrags des Antragstellers) am 2. 9. 2022 geplant worden, die gesamte Leerrohrinfrastruktur an die Deutsche GigaNetz GmbH zu veräußern, die auch den gesamten Platz benötige, um den Eigenausbau vorzunehmen. Es handele sich dabei um eine konkrete Nutzung der Infrastruktur im Sinne des § 141 Abs. 2 Nr. 2 TKG. Selbst eine nur streckenweise Mitnutzung der Infrastruktur durch den Antragsteller würde dem Vorhaben der Antragsgegnerin entgegenstehen, da der gesamte Platz benötigt werde. Hierzu legt die Antragsgegnerin unter anderem eine E-Mail der Deutsche GigaNetz GmbH vom 1. 3. 2023 vor, in der die Deutsche GigaNetz GmbH erklärt:

„wir bestätigen, dass wir mit der Gemeinde seit Juni 2022 in konkreten Verhandlungen bezüglich eines Erwerbs des bestehenden Leerrohrnetzes stehen. Diese Möglichkeit wurde auch in der Kooperationsvereinbarung schriftlich festgehalten. Die Nutzung dieses Leerrohrnetzes (soweit kommerziell und technisch geeignet) ist eine Voraussetzung für einen möglichst flächendeckenden Ausbau durch die DGN in der Gemeinde.“

- 18 In einer weiteren E-Mail – ebenfalls vom 1. 3. 2023 – erläutert die Deutsche Giganetz GmbH:

„dass bedarf einer Fein- und Bauausführungsplanung. Die wird erstellt und wird noch Wochen in Anspruch nehmen.

Was wir können unser Vorhaben weiter präzisieren:

- *Wir benötigen voraussichtlich die gesamte Infrastruktur und beabsichtigen diese voll zu belegen, um bis zu 13.000 Haushalte zu erschließen.*
- *Wir sind gerne bereit im Rahmen einer Open Access Vereinbarung L2-Bitstream Zugang im Rahmen des TKG AO im neu errichteten Netz anzubieten.“*

19 Den Beteiligten ist in der am 8. 3. 2023 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

20 Dabei ergänzte die Antragsgegnerin ihr Vorbringen um die Behauptung, dass der Antrag vom 2. 9. 2022 beantwortet worden sei. Es habe eine Antwort der Antragsgegnerin gegeben, die auch zu den Versagungsgründen ausführe. Der Antragsteller entgegnete, dass ihm ein solche Antwort nicht vorliege. Auf den Vorhalt der Vorsitzenden, dass auch der Kammer diese Antwort nicht vorgelegt worden sei und die Antragsgegnerin insoweit die Darlegungslast trage, sicherte die anwaltlich vertretene Antragsgegnerin die umgehende Nachreichung der behaupteten Antwort zu.

Vgl. Verhandlungsprotokoll S. 9.

21 Die behauptete Antwort der Antragsgegnerin auf den Antrag vom 2. 9. 2022 wurde indes nicht vorgelegt.

22 Des Weiteren wurden im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Behauptungen der Antragsgegnerin zur technischen Eignung der Infrastruktur erörtert. Dies betraf die Angabe der Antragsgegnerin, die Leerrohre seien nicht durchgängig verlegt worden, sondern an den Kreuzungen unterbrochen sowie die Behauptungen, es existierten keine Kabelschächte und Kabelverzweiger und ein Abschluss mit den Komponenten NVt oder Kabelschachtanbindungen bestehe nicht. Hierzu erklärte der Antragsteller, dass diese Behauptungen unzutreffend seien. Er habe die Bauarbeiten beobachtet.

Vgl. Verhandlungsprotokoll S. 10 ff.

23 Die Antragsgegnerin war in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht in der Lage, hierauf substantzvoll zu entgegnen. Sie konnte weder Angaben dazu machen, welche Infrastruktur wo verlegt ist, noch ob diese in ihrem Eigentum steht und insoweit auch nichts dazu beisteuern, ob die Infrastruktur nun tatsächlich unterbrochen verlegt wurde oder doch durchgängig. Ebenso wenig konnte die Antragsgegnerin verlässliche Angaben zu Kabelschächten, Kabelverzweigern oder Nahverteilern machen.

Vgl. Verhandlungsprotokoll S. 18 ff.

24 Auf den Einwand der Vorsitzenden, dass die Antragsgegnerin eine Kooperationsvereinbarung geschlossen habe und hieraus den Versagungsgrund des künftig fehlenden

Platzes ableiten möchte, obwohl sie nicht wisse, welche Infrastruktur ihr gehöre, erläuterte die Antragsgegnerin, dass sie „*einen Kooperationsvertrag über alles geschlossen*“ habe. Es komme ihr darauf an, „*alles*“ zu vermieten und „*alles*“ zu verkaufen, was sie verkaufen und vermieten könne.

Vgl. Verhandlungsprotokoll S. 19.

25 Insofern wurde der Antragsgegnerin aufgegeben, bis zum 15. 3. 2023 für die streitgegenständlichen Straßen Nocksteinstraße, Staufensteinstraße und Hofhamer Straße Planunterlagen vorzulegen, aus denen ersichtlich wird:

- der Verlauf der Leerrohre,
- die Anzahl der Leerrohre, deren Dimensionierungen, Außen- und Innendurchmesser,
- deren Innenausstattung mit Mikroleerrohren, Anzahl, Außen- und Innendurchmesser,
- die Belegung der Leerrohre und der darin liegenden Mikroleerrohre mit Kabeln und für den Fall, dass nichts belegt sein sollte, eine Aussage dazu, dass die Leerrohre frei sind, sowie
- die Durchmesser der Kabel und deren Faseranzahl.

26 Außerdem wurde der Antragsgegnerin aufgegeben, Planunterlagen zur Lage der Kabelschächte, Kabelverzweiger, Muffen und Nahverteiler vorzulegen, sowie Rechnungen zu den Bauarbeiten in den drei streitgegenständlichen Straßen von 2018 bis heute.

Vgl. Verhandlungsprotokoll S. 26 ff.

27 Dieser Aufforderung ist die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 15. 3. 2023 fristgerecht nachgekommen. Die übersandten Planunterlagen weisen für die drei streitgegenständlichen Straßen einen durchgehenden Verlauf der Leerrohrinfrastruktur auf. Zudem wird angegeben, dass die Leerrohre DN 50 und die Mikroleerrohre leer sind. Zudem wird die Lage der Kabelschächte, Muffen, Kabelverzweiger und Nahverteiler in Plänen sowie Fotos erläutert.

28 Die in der Telekommunikationsregulierung tätigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur wurden über den Entscheidungsentwurf informiert und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 211 Abs. 5 S. 1 TKG).

29 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die schriftlichen Äußerungen der Beteiligten im Verwaltungsverfahren sowie den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

2 Gründe

30 Der Streitbeilegungsantrag ist zulässig und begründet.

2.1 Rechtsgrundlage

31 Rechtsgrundlage für die Entscheidung ist § 149 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 138 Abs. 2 TKG.

2.2 Prozessuale Voraussetzungen des Beschlusskammerverfahrens

2.2.1 Zuständigkeit

32 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus §§ 149 Abs. 1 Nr. 1, 138 Abs. 2, 211 Abs. 2 und 214 TKG. Danach entscheidet die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle in den Fällen des § 149 TKG durch Beschlusskammern. Das vorliegende Verfahren hat eine Mitnutzung gemäß § 149 Abs. 1 TKG i. V. m. § 138 TKG zum Gegenstand. Der Antragsteller begehrt die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen eines öffentlichen Versorgungsnetzes für den Einbau von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze.

2.2.2 Verfahren

33 Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden.

34 Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 215 Abs. 1 TKG und aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung gemäß § 215 Abs. 3 S. 1 TKG. Die den Beteiligten, sowohl dem Antragsteller und der Antragsgegnerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 215 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind gewahrt worden.

35 Gemäß § 211 Abs. 5 TKG sind die in der Telekommunikationsregulierung tätigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

2.3 Frist

36 Die nationale Streitbeilegungsstelle leitet gemäß § 214 Abs. 1 TKG ein Verfahren auf Antrag ein. Gemäß § 149 Abs. 7 Nr. 1 TKG entscheidet die Bundesnetzagentur nach Eingang des vollständigen Antrags verbindlich in dem Verfahren innerhalb von vier Monaten über streitige Rechte, Pflichten oder Versagungsgründe aus § 141 TKG. Die Beschlusskammer hat auf den am 24. 1. 2023 bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Antrag des Antragstellers das Verfahren eingeleitet. Die nach § 149 Abs. 7 TKG viermonatige Entscheidungsfrist endet am 24. 5. 2023. Insofern ergeht diese Entscheidung innerhalb der Entscheidungsfrist.

2.4 Entscheidung in der Sache

- 37 Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anspruchsvoraussetzungen des § 149 Abs. 1 TKG i. V. m. § 138 Abs. 2 TKG liegen vor. Die angerufene nationale Streitbeilegungsstelle kann verbindlich nach § 149 TKG entscheiden. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller ein Angebot über die Mitnutzung ihrer unbelegten Leerrohrinfrastruktur (DN 50 sowie Mikroleerrohrverbünde 24 × 7) einschließlich der Mitnutzung der Kabelschächte und Kabelverzweiger in der Nocksteinstraße, der Staufenstraße sowie der Hofhamer Straße (siehe Anlage zum Beschluss) zu unterbreiten.

2.4.1 Formelle Voraussetzungen

- 38 Eine verbindliche Entscheidung der nationalen Streitbeilegungsstelle konnte vorliegend beantragt werden, da das bilaterale Angebotsverfahren nach § 138 Abs. 2 TKG erfolglos durchgeführt wurde. Die Antragsgegnerin hat innerhalb der in § 138 Abs. 2 TKG genannten Frist kein Angebot zur Mitnutzung des begehrten Leerrohrzugangs abgegeben.
- 39 Die gesetzliche Regelung des § 138 Abs. 2 TKG sieht vor, dass der Infrastrukturihaber dem Zugangsnachfrager ein Angebot über die begehrte Mitnutzung unterbreitet und sich die Parteien – wie sich aus dem Wortlaut des § 149 Abs. 1 Nr. 1 TKG ergibt – in einem formalisierten, mit Fristen versehenen Verfahren über die Mitnutzung und deren Bedingungen bilateral einigen (bilaterales Angebotsverfahren). Dabei sind sowohl für den jeweiligen Antragsteller als auch Antragsgegner zivilrechtliche Rechte, Pflichten bzw. Versagungsgründe normiert; letztere werden wegen ihrer, an zivilrechtliche Einwendungen angelehnte Ausgestaltung vom Gesetzgeber auch als „Einwendungsgründe“ bezeichnet.

Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 43, 44.

- 40 Entsprechend spricht die Gesetzesbegründung auch von „bilateralen Verhandlungen über Mitnutzungen der Infrastrukturen“ sowie, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 138 Abs. 2 TKG, von der „bilateralen Vereinbarung von Mitnutzungsbedingungen“ oder – in Bezug auf den Informationsanspruch in § 136 TKG – von einem „bilateralen Anspruch“, „bilateralen Auskunftsanträgen“ bzw. „bilateralen Auskunftsanfragen“.

Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 41, 43, 56.

- 41 Die eigenständige (auch verfahrensrechtliche) Bedeutung, die der Gesetzgeber der gewissenhaften Durchführung dieses Verfahrens zur Angebotslegung beimisst, kommt nicht nur in dessen formalisierter Ausgestaltung – insbesondere mit Blick auf die Fristen – sondern auch in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck. Diese stellt klar, dass das bilaterale Angebotsverfahren im Verhandlungsprimat des sektorspezifischen Regulierungsrechts verwurzelt ist und der Mitnutzungsantrag eine Angebotsverpflichtung des Verpflichteten gemäß § 138 Abs. 2 TKG auslöst.

Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 44; vgl. (zu § 155 TKG) VG Köln, B. 1 L 38/23 v. 14. 3. 2023, S. 6 des Beschlussumdrucks, wonach dem bilateralen Zugangsverfahren mit Blick auf den Vorrang der Privatautonomie ein hoher Stellenwert zukommt.

- 42 Demnach ist das bilaterale Angebotsverfahren nicht bloß eine rein formale Voraussetzung für die Zulässigkeit des nachgeschalteten Streitbeilegungsverfahrens, sondern auch als eigenständiges, spezifisches Verfahren zwischen den Parteien ausgestaltet. Dieses mit Fristen versehene Verfahren ermöglicht es den Parteien – im Gegensatz zum Streitbeilegungsverfahren –, ohne Beteiligung Dritter miteinander in offene und marktnahe Verhandlungen zu treten und dabei auch mögliche Versagungsgründe zu erörtern. Damit soll das bilaterale Vorverfahren letztlich zur Beschleunigung des Breitbandausbaus beitragen.

Vgl. VG Köln, B. 1 L 38/23 v. 14. 3. 2023, S. 6 des Beschlussumdrucks.

2.4.2 Materielle Voraussetzungen

- 43 Die Anspruchsvoraussetzungen des § 138 Abs. 1 und 2 TKG liegen vor.
- 44 Nach § 138 Abs. 1 S. 1 TKG können Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze bei den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze die Mitnutzung der passiven Netzinfrastrukturen der öffentlichen Versorgungsnetze für den Einbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität beantragen. Der Antragsteller ist Eigentümer und Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes nach der Legaldefinition in § 3 Nr. 42 TKG. Die Antragsgegnerin ist Eigentümerin eines öffentlichen Versorgungsnetzes nach der Legaldefinition in § 3 Nr. 43 lit. a) sublit. aa) TKG.
- 45 Auf einen Antrag nach § 138 Abs. 1 S. 1 TKG – der die erforderlichen Angaben nach Satz 2 enthält – müssen Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang ein Angebot über die Mitnutzung ihrer passiven Netzinfrastrukturen für den Einbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität unterbreiten. Ein Angebot darf nur dann nicht abgegeben werden, wenn innerhalb der in § 138 Abs. 2 S. 1 TKG genannten Frist dem Antragsteller nachgewiesen wird, dass einer Mitnutzung objektive, transparente und verhältnismäßige Gründe entgegenstehen.
- 46 Im vorliegenden Fall hat die Antragsgegnerin in rechtswidriger Weise unterlassen, auf den ordnungsgemäßen Mitnutzungsantrag hin eine Angebotslegung vorzunehmen. Im Einzelnen:

2.4.2.1 Mitnutzungsantrag

- 47 Der Mitnutzungsantrag des Antragstellers vom 2. 9. 2022 entspricht den gesetzlichen Anforderungen nach § 138 Abs. 1 TKG. Er ist inhaltlich hinreichend bestimmt und enthält insbesondere die in § 138 Abs. 1 S. 2 TKG statuierten Mindestangaben.
- 48 Nach § 138 Abs. 1 S. 2 TKG muss der Antrag folgende Angaben enthalten:
- 1. eine detaillierte Beschreibung des Projekts und der Komponenten des öffentlichen Versorgungsnetzes, für die die Mitnutzung beantragt wird,*
 - 2. einen genauen Zeitplan für die Umsetzung der beantragten Mitnutzung und*
 - 3. die Angabe des Gebiets, das mit Netzen mit sehr hoher Kapazität erschlossen werden soll.*
- 49 Die Gesetzesbegründung erläutert hierzu, dass Sinn und Zweck der Aufzählung der wesentlichen Antragsinhalte in der Verfahrensbeschleunigung besteht. Die Angaben dienen hierbei dazu, *Nachfragen oder Fehlinformationen von vornherein zu minimieren.*
- Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 45.*
- 50 Damit stellt der Gesetzgeber zugleich klar, dass selbst ein Antrag, der möglicherweise noch zu einzelnen Nachfragen Anlass gibt, nicht unbestimmt ist. Im Gegenteil: Nachfragen sollen nach der Vorstellung des Gesetzgebers „minimiert“ werden. Der Antrag muss die notwendigen Angaben damit in einer Weise enthalten, die es dem potentiell Verpflichteten – hier der Antragsgegnerin – ermöglicht, zu erkennen, dass ein Antrag auf Mitnutzung vorliegt, welches Projekt unter Mitnutzung welcher Komponenten innerhalb welchen Zeitraumes wo umgesetzt werden soll, sowie, ob etwaige Versagungsgründe geltend gemacht werden können.
- 51 Der Antrag vom 2. 9. 2022 genügt diesen Maßstäben. Er enthält eine ausreichende Beschreibung des Projektes und formuliert mit hinreichender Klarheit, dass in drei konkret bezeichneten Straßen die Nutzung von Leerrohrinfrastruktur – inklusive der Mitbenutzung von Kabelschächten und Kabelverzweigern – zum Einbringen von Glasfaserinfrastruktur begehrt wird. Angegeben wird auch, welche Dimensionierung die einzubringenden Mikroleerrohre haben sollen (7 × 10 mm). Zudem ist ein hinreichend konkreter Zeitplan für die Umsetzung der beantragten Mitnutzung enthalten. Schließlich ist der Antrag gerade auch in der Zusammenschau der schriftlichen Ausführungen mit den zur Erläuterung beigelegten Plänen „Grafischer Plan Ausbaugebiet“ und „Grafischer Plan Hauptleitung“ ohne Zweifel hinreichend bestimmt. Dies ergibt sich gerade auch mit Blick auf die räumliche Abgrenzbarkeit des Gemeindeteils und der überschaubaren Größe des Gebiets von drei Straßen.
- 52 Die Einwände der Antragsgegnerin, der Antrag konkretisiere nicht, was in die Leerrohrinfrastruktur eingebracht werden soll und überdies sei kein genauer Anfangs- und Endpunkt angegeben worden, sind (bzw. waren, nachdem dieser Einwand nach der mündlichen Verhandlung nicht mehr aufrechterhalten wird) nicht hinreichend substan-

tiert und unbeachtlich. Zum einen wird im Antrag konkret angegeben, was in die Leerrohinfrastruktur eingebracht werden soll (7 × 10 mm Mikroleerrohre). Auch die Anfangs- und Endpunkte ergeben sich in einer für eine Angebotslegung ausreichenden Weise aus dem Antrag bzw. den zur weiteren Erläuterung eingereichten Plänen. Bei Zweifeln hätte die Antragsgegnerin entsprechend ihrer Angebotsverpflichtung und den in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommenden Vorstellungen des Gesetzgebers,

vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 45,

innerhalb der Frist zur Angebotslegung von zwei Monaten (und hier so rechtzeitig, dass sie diese Frist einhalten kann) nachfragen müssen. Der Antrag nach § 138 TKG löst ein bilaterales Angebotsverfahren und eine Angebotsverpflichtung aus. Dies impliziert, dass sich die Beteiligten austauschen und etwaige Fragen selbständig und frühzeitig klären. Mit den gesetzgeberischen Vorstellungen zum Sinn und Zweck einer Mitnutzung sowie deren Bedeutung für einen beschleunigten Breitbandausbau ist es jedenfalls nicht vereinbar, ein in diesem Zusammenhang unterbreitetes Gesprächsangebot zu ignorieren. Der vorangegangene Mailwechsel zu dem Mitnutzungsantrag vom 28. 6. 2022 ist hier bereits deshalb unbeachtlich, weil die Gemeinde – ausweislich des Ratsbeschlusses vom 1. 2. 2023 – zu diesem Zeitpunkt keine präsen- te Kenntnis ihrer Infrastruktur hatte und die – zudem ohne Nachweis – vorgebrachten Versagungsgründe daher offensichtlich „ins Blaue hinein“ angeführt wurden.

2.4.2.2 Versagungsgründe nicht fristgerecht nachgewiesen

- 53 Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Unterbreitung eines Angebots auf Mitnutzung der antragsgegenständlichen passiven Netzinfrastrukturen. Denn Versagungsgründe wurden nicht innerhalb der in § 138 Abs. 2 S. 1 TKG genannten Frist dem Antragsteller nachgewiesen.

2.4.2.2.1 Prüfungsmaßstab

- 54 Nach § 138 Abs. 2 S. 1 TKG **müssen** Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze Antragstellern nach Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten nach Antrags- eingang ein Angebot über die Mitnutzung ihrer passiven Netzinfrastrukturen für den Einbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität unterbreiten. Gibt der Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes kein Angebot über die Mitnutzung ab, so **hat er** nach § 141 Abs. 1 TKG **innerhalb der in § 138 Abs. 2 S. 1 TKG genannten Frist** dem Antragsteller **nachzuweisen**, dass einer Mitnutzung objektive, transparente und verhältnismäßige Gründe entgegenstehen. Insgesamt nennt § 141 Abs. 2 TKG sieben zulässige Versagungsgründe. Die Liste der Ablehnungsgründe ist abschließend, um Rechtsklarheit über die Versagungsgründe zu schaffen sowie einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Mitnutzungsinteresse und den Interessen des Verpflichteten zu ermöglichen.

Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 48.

- 55 Die Ausgestaltung der Versagungsgründe als abschließende Aufzählung – die auch durch den Gesetzeswortlaut („darf nur abgelehnt werden“) zum Ausdruck gebracht wird – legt eine enge Auslegung der Versagungsgründe nahe. Dies betont die Bundesregierung auch in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates, wonach „die Versagungsgründe insgesamt restriktiv und zwingend abschließend auszugestalten“ sind.

Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 84.

- 56 Die Darlegungs- und Beweislast liegt aufgrund des Einwendungscharakters der Versagungsgründe beim Verpflichteten. Eine Versagung der Mitnutzung kann durch die Streitbeilegungsstelle überprüft werden, so dass die ungerechtfertigte und überzogene Berufung auf Versagungsgründe unterbunden werden kann.

Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 48 f.

2.4.2.2.2 Kein Nachweis von Versagungsgründen im bilateralen Angebotsverfahren

- 57 Die Antragsgegnerin hat auf den Mitnutzungsantrag vom 2. 9. 2022 innerhalb des im bilateralen Angebotsverfahren gesetzlich vorgeschriebenen Zeitfensters von zwei Monaten nicht reagiert. Bereits aus diesem Grund ist sie mit der Geltendmachung von Versagungsgründen präkludiert.
- 58 § 141 TKG regelt, wann und unter welchen Voraussetzungen der Verpflichtete nach § 138 TKG im Falle der Nichtabgabe eines Angebots über die Mitnutzung dem Antragsteller nachzuweisen hat, dass der Mitnutzung objektive, transparente und verhältnismäßige Gründe entgegenstehen.

Vgl. Stelter, in: Scheuerle / Mayen, TKG, 3. Auflage 2018, § 77d, Rz. 4.

- 59 Die Vorschrift steht somit in unmittelbarem Zusammenhang mit § 138 TKG,

vgl. Stelter, in: Scheuerle / Mayen, TKG, 3. Auflage 2018, § 77d, Rz. 2,

der seinerseits das bilaterale Verfahren zwischen den Parteien regelt. Hierbei gewährt § 138 Abs. 2 S. 1 TKG dem Antragsberechtigten einen zivilrechtlichen Anspruch auf Unterbreitung eines Angebots auf Mitnutzung der antragsgegenständlichen passiven Netzinfraststrukturen. Hierfür wird dem Angebotsverpflichteten eine Frist von maximal zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags eingeräumt. Innerhalb dieses Zeitfensters muss ein den Anforderungen des § 138 Abs. 2 und 3 TKG genügendes Angebot unterbreitet werden. Dabei darf der Angebotsverpflichtete den Antrag auf Mitnutzung nur dann ablehnen, wenn er innerhalb dieser Angebotsfrist nachweist, dass Versagungsgründe der Mitnutzung entgegenstehen.

- 60 Um die Planungsphase zu beschleunigen, begrenzt Absatz 2 den Zeitraum für die Unterbreitung eines entsprechenden Mitnutzungsangebots auf zwei Monate.

Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 45.

- 61 Schon allein wenn diese Frist ergebnislos verstreicht, eröffnet § 149 Abs. 1 TKG die Möglichkeit, die Bundesnetzagentur als Streitbeilegungsstelle anzurufen und über die Mitnutzungsmodalitäten entscheiden zu lassen.

Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 45.

- 62 Den Wert des bilateralen Angebotsverfahrens verdeutlichen die in §§ 138 und 141 TKG normierten wechselseitigen Pflichten von Antragstellern und Verpflichteten. So muss im Rahmen dieses Verfahrens bereits der Antrag nach § 138 Abs. 1 TKG hinreichend dargelegt werden. Spiegelbildlich muss ein Angebot nach § 138 Abs. 2 TKG konkrete gesetzliche Mindestanforderungen einhalten und von den Verpflichteten ausdrücklich die Versagungsgründe nachgewiesen und hinreichend belegt werden, sofern kein Angebot nach § 141 TKG abgegeben wird. Die Nachweispflicht der Versagungsgründe hat mithin im Rahmen des dem Streitbeilegungsverfahren vorgeschalteten bilateralen Angebotsverfahrens zu erfolgen. Nur so kann ein transparenter Ausgleich zwischen den Interessen beider Parteien bereits zu Beginn des Streitbeilegungsverfahrens garantiert und dem Beschleunigungsgedanken des Gesetzes Rechnung getragen werden.
- 63 Andernfalls würden Sinn und Zweck des bilateralen Angebotsverfahrens leerlaufen. Dieses soll Transparenz schaffen und jeder Partei bei Kenntnis aller Tatsachen die Möglichkeit einräumen, sich für oder gegen ein Streitbeilegungsverfahren zu entscheiden und sich so auch möglicherweise weitere Kosten, Aufwand und Zeit von Anfang an zu sparen.
- 64 Daraus lässt sich ableiten, dass die Anforderungen der §§ 138, 141 TKG bereits im Rahmen des bilateralen Angebotsverfahrens vorliegen, vorgetragen und nachgewiesen sein müssen,

vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 48 ausdrücklich für den Versagungsgrund des § 77g Abs. 2 Nr. 6 TKG (a. F.) der sich unverändert im neu gefassten TKG als § 141 Abs. 2 Nr. 6 TKG wiederfindet:

*„Alternativen müssen **im Rahmen einer Verweigerung** [Hervorhebung durch Beschlusskammer] der Mitnutzung konkret benannt werden“,*

und der Verfahrensgegenstand eines denkbaren späteren Streitbeilegungsverfahrens bereits im Rahmen des dem Streitbeilegungsverfahren vorgelagerten bilateralen Angebotsverfahrens auf Mitnutzung determiniert wird. Bei etwaiger Einleitung und Eröffnung eines Streitbeilegungsverfahrens wird sodann von der Streitbeilegungsstelle geprüft, ob die Nachweise bereits vollumfänglich vorgelegt wurden und ob sie den Anforderungen des TKG genügen.

- 65 All dem steht nicht entgegen, dass die Antragsgegnerin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung behauptet hat, dass sie auf den Antrag vom 2. 9. 2022 reagiert und im Rahmen ihrer Antwort auch Versagungsgründe geltend gemacht habe. Denn diese Behauptung wurde vom Antragsteller bestritten.

Vgl. Verhandlungsprotokoll S. 9.

- 66 Die Antragsgegnerin ist wiederum – trotz Hinweis der Beschlusskammer auf ihre Darlegungslast – der Aufforderung nicht nachgekommen, die behauptete Antwort vorzulegen. Weitere Ermittlungen durch die Kammer waren mit Blick auf den – bereits in der mündlichen Verhandlung – verspäteten Vortrag und die Präklusionsregelung des § 215 Abs. 5 TKG nicht erforderlich. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin im Rahmen des bilateralen Angebotsverfahrens nicht auf den Mitnutzungsantrag reagiert hat.

2.4.2.2.3 Geltendmachung im Streitbeilegungsverfahren verspätet

- 67 Nicht ausreichend ist es, die Versagungsgründe erst im – dem bilateralen Verfahren nachgelagerten – behördlichen Streitbeilegungsverfahren darzulegen und nachzuweisen. Insoweit kann sich die Antragsgegnerin auch nicht mit Erfolg auf die in der anwaltlichen Stellungnahme vom 1. 3. 2023 angeführten Versagungsgründe berufen bzw. diese einwenden. Der Wortlaut des § 141 Abs. 1 TKG ist dahingehend eindeutig, als es dort heißt: „... *innerhalb der in der in § 138 Absatz 2 Satz 1 genannten Frist dem Antragsteller nachzuweisen*“.
- 68 Die Ablehnung der Mitnutzung ist somit innerhalb der Zweimonatsfrist des bilateralen Angebotsverfahrens gegenüber dem Antragsteller und nicht erst in einem Streitbeilegungsverfahren gegenüber der Streitbeilegungsstelle nachzuweisen.
- 69 Wäre es der Antragsgegnerin möglich, erst im Streitbeilegungsverfahren Versagungsgründe einzuwenden, würde das Antragsverfahren auf Mitnutzung gemäß § 138 TKG entgegen der Vorstellungen des Gesetzgebers weitgehend seine eigenständige Bedeutung einbüßen. Es wäre für solche Antragsgegner, die kein Interesse an einer Mitnutzung haben, ein Anreiz, das bilaterale Angebotsverfahren zu einem letztlich bedeutungslosen „Vorverfahren“ abzuwerten und als Instrument der Verzögerung zu nutzen. Dies ist im Lichte der mehrjährigen Erfahrung der Beschlusskammer eine zutreffende Befürchtung. Derart würde die vom Gesetzgeber geforderte gewissenhafte Prüfung von Versagungsgründen auch bzgl. einzelner Komponenten, um künftig „möglichst viele Mitnutzungen passiver Netzinfrastrukturen zu ermöglichen“, erschwert werden.

Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 42.

- 70 Die Regelung des § 141 TKG soll aber Rechtsklarheit über die Versagungsgründe schaffen und einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Mitbenutzungsinteresse des Anspruchsberechtigten und den Interessen des Verpflichteten ermöglichen.

Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 47.

- 71 Dieser Zustand soll bereits im bilateralen Verfahren zwischen den Beteiligten hergestellt werden und nicht erst nach Anrufung der nationalen Streitbeilegungsstelle. Entsprechend ist in der Gesetzesbegründung die gesetzgeberische Zielvorstellung ausge-

führt, dass im Zeitablauf und unter Berücksichtigung der Spruchpraxis der Beschlusskammer die angestrebten Kostensenkungs- und Synergieeffekte zunehmend einer Vereinbarungslösung zugeführt werden, die als win-win-Situation den Berechtigten und Verpflichteten einen Verhandlungsgewinn ermöglicht.

Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 55.

- 72 Dieses Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn sich die Parteien im Angebotsverfahren hinreichend über etwa vorliegende Versagungsgründe austauschen und dies nicht erst im Streitbeilegungsverfahren erfolgt.
- 73 Schließlich gewährleistet nur die – den Streitgegenstand insoweit begrenzende – Pflicht zur Einwendung von Versagungsgründen innerhalb der Frist, dass die nationale Streitbeilegungsstelle in die Lage versetzt wird, eine vollständige materielle Prüfung des Mitnutzungsbegehrens (bzw. seiner Ablehnung) durchzuführen und nach § 149 Abs. 1 TKG eine verbindliche Entscheidung zu treffen. Die Beschlusskammer prüft in den engen Fristen des Streitbeilegungsverfahrens gemäß § 149 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 7 Nr. 1 TKG innerhalb von vier Monaten die Modalitäten der Mitnutzung bzw. ob dieser Versagungsgründe entgegengehalten werden können. Hierbei laufen die Fristen für die Entscheidung gemäß § 149 Abs. 7 TKG ab dem „*Eingang des vollständigen Antrags*“ bei der nationalen Streitbeilegungsstelle.
- 74 Vertiefender Sachvortrag, erläuternde Unterlagen und ergänzende Nachweise, die die Antragsgegnerin nicht im bilateralen Angebotsverfahren, sondern erst nach Eingang des Streitbeilegungsantrags einreicht, sind berücksichtigungsfähig, wenn dadurch die Einhaltung der Frist des § 149 Abs. 7 TKG und die Wahrung der Rechte insbesondere des Antragstellers nicht gefährdet werden; eine Verpflichtung der nationalen Streitbeilegungsstelle zur Berücksichtigung besteht hingegen nicht mehr.

Vgl. BVerwG, U. v. 29. 5. 2013, 6 C 10/11, BVerwGE 146, S. 325-347 juris-Rz. 23.

- 75 Das hier vertretene Verständnis zur rechtzeitigen Einwendung von Versagungsgründen entspricht dem Sinn und Zweck des im Fall der Anrufung der nationalen Streitbeilegungsstelle „gestuften“ Verfahrens. Das vorbehördliche, bilaterale Angebotsverfahren ist hierbei in einer Art und Weise förmlich ausgestaltet, die mit Blick auf die geregelten Fristen, den Nachweis des Vorliegens von Versagungsgründen und letztlich den Eingang des vollständigen – und damit die Entscheidungsfristen der Beschlusskammer auslösenden – Antrags den Verfahrensgegenstand abschließend bestimmt. Ohne die Einhaltung der Nachweispflichten wäre es einem Antragsteller zudem nicht möglich, generell zu entscheiden, ob und zu welchen Punkten er seinerseits die nationale Streitbeilegungsstelle anruft. Die vollständige Kenntnis der die Ablehnung tragenden Umstände dient insofern auch der Prozessökonomie, der Kostenreduzierung und Verfahrensbeschleunigung im Vorfeld. Die eigenständige (auch verfahrensrechtliche) Bedeutung des Verfahrens nach §§ 138, 141 TKG mit einer Angebotsverpflichtung aus-

lösenden Antrag auf Mitnutzung ginge verloren, wenn man es zuließe, Versagungsgründe ggf. aus Gründen des Zeitgewinns erst im Verfahren vor der nationalen Streitbeilegungsstelle einzuwenden bzw. substantiell geltend zu machen.

2.4.2.2.4 Unkenntnis eigener Infrastruktur hindert erfolgreiche Geltendmachung von Versagungsgründen

- 76 Unabhängig von alldem konnte die Antragsgegnerin hier auch deshalb keine Versagungsgründe einwenden und nachweisen, weil sie – während der zwei-Monats-Frist des bilateralen Angebotsverfahrens und selbst noch im Zeitpunkt der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor der Beschlusskammer – schlicht keine hinreichende Kenntnis über die streitgegenständliche Infrastruktur hatte. Vielmehr war der Antragsgegnerin

„leider nicht ganz klar, wo welche Art von Rohr tatsächlich verlegt“ [ist].

Vgl. Sitzungsprotokoll des Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss des Stadtrates vom 1. 2. 2023

- 77 Nach § 141 Abs. 2 Nr. 1 TKG kann eine beabsichtigte Mitnutzung bei fehlender technischer Eignung der passiven Netzinfrastrukturen abgelehnt werden. Der nach § 141 Abs. 1 TKG erforderliche Nachweis der fehlenden Eignung ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls und des aktuellen Stands der Technik zu erbringen. Der Begriff der fehlenden technischen Eignung zielt allein darauf ab, dass die technischen Eigenschaften der passiven Infrastruktur der beabsichtigten Unterbringung von Netzkomponenten entgegenstehen.

Vgl. Scherer / Butler in: Fetzer / Scherer / Graulich, TKG, 3. Aufl. 2021, § 77g TKG, Rz. 13.

- 78 Hieraus folgt, dass derjenige, der einen Ablehnungsgrund einwenden möchte, selbstverständlich über genaue und aktuelle Kenntnis seiner eigenen Infrastruktur verfügen muss.

- 79 In diesem Zusammenhang hat sich – nachdem die Antragsgegnerin sich auf Aufforderung der Beschlusskammer Kenntnis verschafft hat, welche Infrastruktur von wem und in welcher Weise auf ihrem Gebiet verlegt ist – herausgestellt, dass der Einwand einer fehlenden technischen Eignung allein darauf beruhte, dass die Antragsgegnerin der irrigen Annahme war, die Leerrohre seien nicht durchgängig verlegt und es existierten keine Kabelschächte oder Kabelverzweiger.

- 80 Vergleichbares gilt für den Versagungsgrund des künftig fehlenden Platzes. Zwar kann ein Mitnutzungsantrag gem. § 141 Abs. 2 Nr. 2 TKG abgelehnt werden, wenn zum Zeitpunkt des Antragseingangs für die beabsichtigte Unterbringung der Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität im öffentlichen Versorgungsnetz der Platz aktuell oder zukünftig fehlt. Die Prüfung und Darlegung der Belegungssituation durch den Netzeigentümer bzw. Netzbetreiber setzt aber selbstverständlich voraus, dass dieser sein

Netz kennt. Nichts Anderes gilt für den Fall, dass eine Mitnutzung abgelehnt werden soll, weil der Platz künftig fehlt.

- 81 Zudem erfordert der Nachweis des zukünftig fehlenden Platzes, dass der Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes die Belegungssituation anhand der Investitionsplanung für die nächsten fünf Jahre ab Antragstellung konkret darlegt. Die Antragsgegnerin hat hier nichts dergleichen vorgetragen bzw. belegt. Entfernte Planungen, die sich noch nicht hinreichend manifestiert haben, sind hier ebenso wenig zu berücksichtigen wie der abstrakte Wunsch „alles“ zu vermieten und „alles“ zu verkaufen, was man verkaufen und vermieten kann. Dies gilt auch deshalb, weil bei einer Veräußerung oder Vermietung der passiven Infrastruktur der geltend gemachte Mitnutzungsanspruch auf den neuen Eigentümer bzw. Betreiber übergeht.

Vgl. BNetzA, B. v. 12. 12. 2022, BK11-22/007, Rz. 166; BNetzA, B. v. 7. 6. 2021, BK11-21/002, Rz. 142.

- 82 Mit Blick auf die vorgelegte Kooperationsvereinbarung ergibt sich keine abweichende Beurteilung. Dies gilt zum einen deshalb, weil auch diese Vereinbarung in Unkenntnis der Infrastruktur abgeschlossen wurde. Zum anderen verhält es sich so, dass vertragliche Vereinbarungen mit einem Dritten nicht automatisch eine Kapazitätserschöpfung begründen, auch soweit diese eine Exklusivnutzung durch den Dritten vorsehen.

BNetzA, B. v. 6. 10. 2017, BK11-17/004, Rz. 104 ff.; B. v. 6. 10. 2017, BK11-17/006, Rz. 100 ff.; B. v. 12. 10. 2017, BK11-17/007, Rz. 52 ff. und 59 ff.; B. v. 12. 10. 2017, BK11-17/009, Rz. 56 ff.; B. v. 6. 3. 2018, BK11-17/014, Rz. 71 ff, Scherer/Butler in: Fetzer/Scherer/Graulich, TKG, 3. Aufl. 2021, § 77g TKG, Rz. 19.

- 83 Die Kooperationsvereinbarung ist überdies ihrem Inhalt nach nicht mit einer Investitionsplanung zu vergleichen, sondern hat den Charakter einer Absichtserklärung. Die Vereinbarung bewirkt insbesondere keine einer Mitnutzung entgegenstehende tatsächliche Unmöglichkeit und ist so unkonkret, dass der Versagungsgrund des künftig fehlenden Platzes hierauf nicht gestützt werden kann.

2.4.3 Verbindliche Entscheidung der Streitbeilegungsstelle

- 84 Der Antragsteller hat gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch auf Unterbreitung eines Angebots auf Mitnutzung der antragsgegenständlichen passiven Netzinfrastrukturen, § 138 Abs. 2 S. 1 TKG. Denn der Mitnutzungsantrag genügt den Anforderungen des § 138 Abs. 1 TKG und es liegt kein Ablehnungsgrund nach § 141 Abs. 2 TKG vor.

2.4.3.1 Verpflichtung zur Angebotslegung

- 85 Die Antragsgegnerin wird daher verpflichtet, dem Antragsteller ein Angebot über die Mitnutzung ihrer unbelegten Leerrohrinfrastruktur (DN 50 sowie Mikroleerrohrverbünde 24 × 7) einschließlich der Mitnutzung der Kabelschächte und Kabelverzweiger in der

Nocksteinstraße, der Staufenstraße sowie der Hofhamer Straße (siehe Anlage zum Beschluss) zu unterbreiten.

86 Sollte sich entgegen den Angaben in den eingereichten Plänen herausstellen, dass die Infrastruktur nicht durchgängig verlegt ist, sondern es Unterbrechungen geben sollte, ist der Zugang zu den verfügbaren Teilstrecken zu gewähren, weil jede Mitnutzung, auch eine Teil-Mitnutzung, insbesondere für den Antragsteller Kosten senkt und so zur Beschleunigung des Breitbandausbaus beiträgt.

87 Die Antragsgegnerin hat bei der Angebotslegung die Frage der Ertüchtigung der Leerrohre DN 50 als auch der Mikroerrohrverbünde 24×7 (von der Antragsgegnerin auch als Speedpipe-Rohrverbünde bzw. SNR RV 24 bezeichnet) zu berücksichtigen, § 138 Abs. 2 S. 2 TKG.

Vgl. hierzu ausführlich BK11-21/001, B. v. 16. 4. 2021, Rz. 110 ff.

88 Die von der Antragsgegnerin bereits verlegten Leerrohre innerhalb der streitgegenständlichen Straßen sind bislang nach ihrer Aussage unbelegte DN 50-Leerrohre, was bedeutet, dass diese noch keine Mikroerrohre oder Kabel enthalten. Würde der Antragsteller in die DN 50-Leerrohre ohne vorherige umfassende Ertüchtigungen durch Mikroerrohre Glasfaserleitungen einziehen, wäre ein späterer Nachzug weiterer Glasfaserkabel erschwert, wenn nicht sogar teilweise unmöglich gemacht.

89 Entsprechendes gilt für die als Hauszuführungen vorgesehenen Mikroerrohrverbünde 24×7 : befüllt der Antragsteller die einzelnen Mikroerrohre mit einem einzelnen Glasfaserkabel, so ist ein späterer Nachzug weiterer Glasfaserkabel aufgrund der kleinen Durchmesser der für die Grundstückszuführung verwendeten Leerrohrinfrastruktur unmöglich. Eine undifferenzierte Nutzung der vorhandenen Mikroerrohrverbünde durch den Antragsteller würde dazu führen, dass keine Eigen- bzw. weitere Fremdnutzung der Mikroerrohre mehr möglich wäre.

90 Demgemäß würde die Mitnutzung der Leerrohre DN 50 ohne vorherige Ertüchtigung bzw. die Mitnutzung der Mikroerrohrverbünde 24×7 ohne vorherige Regelung der Befüllung durch die Parteien zu einer Einschränkung der Eigen- bzw. weiterer Fremdnutzung der Infrastruktur führen. Um zu vermeiden, dass die Mitnutzung eine spätere Eigen- oder weitere Fremdnutzungen erschwert oder verunmöglicht, ist eine Regelung sinnvoll, die eine vorherige umfassende Ertüchtigung der Leerrohre DN 50 vorsieht. Ebenso erscheint eine Regelung für die Befüllung der Mikroerrohrverbünde 24×7 mit Glasfaserkabeln geboten, die entsprechend des Materialkonzepts des Bundes (mindestens) vier Fasern je Wohneinheit und zusätzlich zwei Fasern je Gebäude vorsieht. Durch solche Regelungen werden die vorhandenen Kapazitäten effizient genutzt, unnötige Tiefbauarbeiten vermieden und so den Zielvorstellungen des DigiNetz-Gesetzes möglichst weitgehend entsprochen.

- 91 Da der Antragsteller durch den von ihm bereits zeitnah geplanten Ausbau und die Erschließung mit Glasfaserkabeln der streitgegenständlichen Bereiche ein originäres Eigeninteresse an der Ertüchtigung hat und diese auch problemlos vornehmen kann, kann die Ertüchtigungen der DN 50-Leerrohre mit 7 × 10 mm Mikroleerrohren durch den Antragsteller selbst vorgenommen werden. Dieser hat auch bereits im Rahmen der Antragstellung am 2. 9. 2022 erklärt und angeboten, die Ertüchtigung des vorhandenen Leerrohrnetzes mit 7 × 10 mm Mikroleerrohren vornehmen zu können. Freilich kommt auch eine Ertüchtigung der Leerrohre durch die Antragsgegnerin in Betracht, so sie dies will und dazu zeitnah unverzüglich nach Vertragsschluss in der Lage ist.

Vgl. zu dem für eine Ertüchtigung als angemessen zu erachtenden Zeitraum BK11-21/001, B. v. 16. 4. 2021, Rz. 124 ff.

- 92 Die Einzelheiten des Zugangs haben die Beteiligten wegen des Vorrangs privatautonomer Verhandlungen miteinander auszuhandeln.

Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 44, 55, 84.

- 93 Sofern im Rahmen der Angebotslegung hierzu oder zu anderen Bedingungen der Mitnutzung (einschließlich des Preises) keine Einigung erzielt wird, kann ein Streitbeilegungsverfahren zu den Bedingungen dieses Angebots jedenfalls ohne Einhaltung der Zwei-Monats-Frist aus §§ 138 Abs. 2, 149 Abs. 1 Nr. 1 TKG bei der Bundesnetzagentur beantragt werden.

Vgl. VG Freiburg, B. v. 11. 12. 2019, 4 K 6764/18, juris-Rz. 22.

2.4.3.2 Frist zur Angebotslegung

- 94 Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller bis zum 30. 6. 2023 ein Angebot zu unterbreiten. Die in diesem Zusammenhang gesetzte Frist ist geeignet, erforderlich und angemessen, um dem berechtigten Mitnutzungsbegehren des Antragstellers zu entsprechen.

- 95 Die Vorlage des Mitnutzungsangebotes hat innerhalb dieser Frist zu erfolgen. Dieser Zeitraum ist im Hinblick auf die hier vorliegenden Interessenlagen erforderlich und gleichzeitig auch angemessen und kann der Antragsgegnerin zugemutet werden. Dieser Zeitraum berücksichtigt dabei das Interesse des Antragstellers, möglichst schnell Klarheit über die Bedingungen seines weiteren Ausbaus zu haben. Auf der anderen Seite musste auch die Antragsgegnerin davon ausgehen, dass es zu einer Verpflichtung der Mitnutzung kommen kann und hatte die Gelegenheit, sich darauf vorzubereiten. Im Übrigen kennt sie die konkreten Infrastrukturen, die Lage, die Längen und weitere Details und hat auch in sonstigen Fragen von gemeindlichen Infrastrukturen den Überblick über Haftungs- und Schadensersatzregelungen und ähnliche übliche Vertragsbestandteile.

- 96 Dass durch die Frist beiderseitige Interessen gewahrt werden, zeigt sich auch in einem gesetzessystematischen Vergleich zur gesetzlichen Frist von zwei Monaten in § 138

Abs. 2 S. 1 TKG. Bereits mit dieser auf zwei Monate beschränkten Frist intendiert der Gesetzgeber eine Beschleunigung der Planungsphase der Mitnutzung.

Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 45.

- 97 Die angeordnete Frist ist geeignet, den Ausbauplänen des Antragstellers möglichst zügig Rechnung zu tragen und gleichzeitig eine ausreichende zeitliche Möglichkeit zu schaffen, die Angebotslegung im tenorierten Umfang auch tatsächlich vornehmen zu können. Mit Blick auf den für ein bilaterales Angebotsverfahren gesetzlich eingeräumten Zeitraum von zwei Monaten erscheint der zusätzlich tenorierte Zeitraum bis zum 30. 6. 2023 in jeglicher Hinsicht angemessen, damit sich die Antragsgegnerin bei mittlerweile feststehender Tatsachengrundlage Klarheit über ihre Bedingungen und die entsprechende Angebotslegung verschaffen kann. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin seit September 2022 Zeit hatte, sich mit der Angebotslegung zu beschäftigen. Zudem hat die Antragsgegnerin mit E-Mail vom 17. 3. 2023 mitgeteilt, dass sie Vergleichsgespräche mit dem Antragsteller führe. In diesem Rahmen wird sie sich mit Fragen der Angebotslegung bereits auseinandergesetzt haben, so dass eine längere Frist für die Angebotslegung mit den berechtigten Interessen des Antragstellers sowie dem im Normgefüge angelegten Beschleunigungsgedanken nicht vereinbar wäre.

2.5 Zwangsgeldandrohung

2.5.1 Rechtsgrundlage

- 98 Rechtsgrundlage für die Zwangsgeldandrohungen in Ziffer 2 des Tenors ist § 212 Abs. 4 i. V. m. § 202 Abs. 2, 5 TKG i. V. m. §§ 13 und 17 VwVG.

2.5.2 Formelle Voraussetzungen

- 99 Die formellen Voraussetzungen für die Entscheidung sind im vorliegenden Fall gegeben.

2.5.2.1 Zuständigkeit

- 100 Rechtsgrundlage für die Zwangsgeldandrohung durch die Beschlusskammer ist § 212 Abs. 4 TKG i. V. m. § 202 Abs. 2, 5 TKG i. V. m. § 7 Abs. 1 und 13 Abs. 1 VwVG.

2.5.2.2 Verfahren

- 101 Die Verfahrensvorschriften wurden gewahrt. Nach § 202 Abs. 1, 2 TKG kann die Bundesnetzagentur die zur Einhaltung der Verpflichtung erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze ihren Verpflichtungen aus dem TKG trotz Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommen. Hierbei ist ihnen gemäß § 202 Abs. 2 S.2 TKG eine angemessene Frist zu setzen, um

den Maßnahmen entsprechen zu können. Diese Verfahrensschritte sind bereits in dem fristgebundenen bilateralen Angebotsverfahren und dem ebenfalls fristgebundenen Streitbeilegungsverfahren durchgeführt worden, in dem die Antragsgegnerin Gelegenheit zur Stellungnahme zu ihrer Angebotsverpflichtung nach § 138 TKG erhalten hat, als dessen Ergebnis ihr u. a. die von der Zwangsgeldandrohung erfasste Verpflichtung nach Ziffer 1 des Tenors auferlegt worden ist. Hinsichtlich der nach § 202 Abs. 1 Nr. 2 TKG und § 13 Abs. 1 S. 2 VwVG erforderlichen Fristsetzung ist für die Umsetzung der Verpflichtung nach Ziffer 1 des Tenors eine Frist bis zum 30. 6. 2023 gesetzt worden. Dieser Verfahrensschritt muss für die Androhung des Zwangsgeldes nach § 202 Abs. 5 i. V. m. § 13 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 VwVG nicht wiederholt werden. Zudem soll die Androhung mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, wenn Rechtsmittel gegen diesen keine aufschiebende Wirkung entfalten, § 13 Abs. 2 S. 2 VwVG. Dies ist hier der Fall. Eine Klage gegen den vorliegenden Beschluss hat gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

- 102 Eine Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG ist vor dem Erlass des Androhungsverwaltungsaktes gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG nicht notwendig, weil die Androhung eine Maßnahme in der Verwaltungsvollstreckung ist. Die Androhung kann gemäß § 13 Abs. 2 VwVG mit dem Beschluss nach § 155 i. V. m. § 149 TKG verbunden werden.

2.5.3 Materielle Voraussetzungen

2.5.3.1 Vollziehbarkeit des Grundverwaltungsaktes

- 103 Die Verpflichtung nach Ziffer 1 des Tenors kann gemäß § 202 Abs. 5 TKG, § 6 Abs. 1 VwVG mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, weil ein Rechtsmittel gegen die Streitbeilegungsentscheidung gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung hat.

2.5.3.2 Zwangsgeld als geeignetes Zwangsmittel

- 104 Die Antragsgegnerin darf als Pflichtige mittels eines Zwangsgeldes nach § 202 Abs. 2, 5 und 6 TKG zur Durchführung der Anordnung angehalten werden, da die geforderte Handlung gemäß § 11 Abs. 1 VwVG nicht durch einen anderen vorgenommen werden kann und nur von ihrem Willen abhängt, da die Antragsgegnerin Eigentümerin der betroffenen Infrastruktur ist.

2.5.4 Ermessenserwägungen

- 105 Die Zwangsgeldandrohung nach Ziffer 2 ist auch verhältnismäßig. Sie ist ein geeignetes und erforderliches Mittel, um die Antragsgegnerin zur Befolgung der tenorierten Anordnung anzuhalten.

- 106 Die Frage der Durchsetzung der Angebotsverpflichtung ist nach der gesetzgeberischen Vorstellung von besonderer Bedeutung, um künftig „möglichst viele Mitnutzungen passiver Netzinfrastrukturen zu ermöglichen“.

Vgl. auch BT-Drs. 18/8332, S. 42.

- 107 Die Androhung der Zwangsgelder ist geeignet, der tenorierten Verpflichtung den nötigen Nachdruck zu verleihen, die Antragsgegnerin zur Angebotslegung zu bewegen und so die gesetzgeberische Zielsetzung in Bezug auf das hier streitgegenständliche Netz zu erreichen.

- 108 Dies gilt auch hinsichtlich der § 13 Abs. 2 S. 2 VwVG entsprechenden Verbindung der Androhung des Zwangsgeldes mit dem zu vollstreckenden Verwaltungsakt, weil ein erst nach Erlass der zu vollstreckenden Entscheidung eingeleitetes Verwaltungsvollstreckungsverfahren zu weiteren Verzögerungen führen würde und damit weder dem sich in der sofortigen Vollziehbarkeit manifestierenden überwiegenden Vollziehungsinteresse, noch dem im TKG allgemein und dem § 138 TKG insbesondere innewohnenden Beschleunigungsgedanken angesichts des dynamischen Telekommunikationsmarktes und des Zieles der Beschleunigung des Breitbandausbaus gerecht würde.

- 109 Ein anderes milderes Mittel, mit dem der Zweck genauso effizient erreicht werden kann, ist nicht ersichtlich. Würde man kein Zwangsmittel unmittelbar mit der Anordnung androhen, würde bei einer Nichtbefolgung der Tenorziffer 1 der Anordnung wieder erheblich Zeit verloren gehen, was mit dem Beschleunigungsgedanken unvereinbar wäre. Es entspricht auch in grundsätzlicher Hinsicht der gesetzgeberischen Wertung, wonach der Erlass eines sofort vollziehbaren Verwaltungsaktes mit der Androhung eines Zwangsgeldes verbunden werden soll, § 13 Abs. 2 S. 2 VwVG.

- 110 Auch die Angemessenheit des angedrohten Zwangsmittels ist vorliegend gegeben. Das angedrohte Zwangsmittel des Zwangsgeldes steht nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck. Die Nutzung passiver Netzinfrastrukturen reduziert zugleich den Umfang insbesondere der kostenintensiven Tiefbauarbeiten für den Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze. Damit dient die Mitnutzung bereits bestehender passiver Netzinfrastrukturen dazu, einen wichtigen Beitrag zum raschen und umfassenden Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze zu leisten.

Vgl. Scherer/Butler in: Fetzer/Scherer/Graulich, TKG, 3. Aufl. 2021, § 77d TKG, Rz. 8, Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze

- 111 Das angedrohte Zwangsgeld ist auch der Höhe nach angemessen. Die Höhe von 20.000 € schöpft den Zwangsgeldrahmen des § 202 Abs. 5 TKG nicht aus, ist aber gleichzeitig hoch genug angesetzt, um auch tatsächlich ein Handeln im Sinne der Ziffer 1 der Anordnung zu erzeugen. Bei Nichtumsetzung der Verpflichtungen wäre die Summe von 20.000 € auch kein so geringer Betrag, dass er der Antragsgegnerin nicht schaden würde. Dies gilt auch mit Blick darauf, dass im Falle einer weiteren Verweigerung der Umsetzung eine erneute Androhung und Festsetzung eines ggf. höheren weiteren Zwangsgeldes gemäß § 13 Abs. 6 VwVG erfolgen würde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln, erhoben werden. Ein Vorverfahren findet nach § 217 Abs. 2 TKG nicht statt.

Eine Klage hat nach § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Bonn, 24. 5. 2023

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

Herchenbach-Canarius

Dr. Bayer

Dr. Kutzscher

Gliederung

1	Sachverhalt	4
2	Gründe	9
2.1	Rechtsgrundlage.....	9
2.2	Prozessuale Voraussetzungen des Beschlusskammerverfahrens	9
2.2.1	Zuständigkeit	9
2.2.2	Verfahren.....	9
2.3	Frist	9
2.4	Entscheidung in der Sache	10
2.4.1	Formelle Voraussetzungen	10
2.4.2	Materielle Voraussetzungen.....	11
2.4.2.1	Mitnutzungsantrag.....	12
2.4.2.2	Versagungsgründe nicht fristgerecht nachgewiesen	13
2.4.2.2.1	Prüfungsmaßstab	13
2.4.2.2.2	Kein Nachweis von Versagungsgründen im bilateralen Angebotsverfahren	14
2.4.2.2.3	Geltendmachung im Streitbeilegungsverfahren verspätet.....	16
2.4.2.2.4	Unkenntnis eigener Infrastruktur hindert erfolgreiche Geltendmachung von Versagungsgründen.....	18
2.4.3	Verbindliche Entscheidung der Streitbeilegungsstelle	19
2.4.3.1	Verpflichtung zur Angebotslegung.....	19
2.4.3.2	Frist zur Angebotslegung	21
2.5	Zwangsgeldandrohung	22
2.5.1	Rechtsgrundlage.....	22
2.5.2	Formelle Voraussetzungen	22
2.5.2.1	Zuständigkeit.....	22
2.5.2.2	Verfahren	22
2.5.3	Materielle Voraussetzungen.....	23
2.5.3.1	Vollziehbarkeit des Grundverwaltungsaktes	23
2.5.3.2	Zwangsgeld als geeignetes Zwangsmittel	23
2.5.4	Ermessenserwägungen	23
	Rechtsbehelfsbelehrung.....	25